



## **Positionen der Bundesjugendvertretung zum Österreich-Konvent**

### **Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung (entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention)**

In Österreich ist die Kinderrechtskonvention bereits seit 5. September 1992 in Kraft. Konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Kinderrechte, die insbesondere zu einem verbesserten Rechtsschutz jedes Kindes geführt hätten, sind bislang allerdings weitgehend unterblieben.

Am deutlichsten wird diese Geringschätzung von Kinderrechten am Umgang Österreichs mit der Kinderrechtskonvention selbst. Österreich hat sie zwar ratifiziert, sie ist formell in Kraft getreten - aber einen besonderen zusätzlichen Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche bietet sie in Österreich nicht. Erstens wurde ihr vom Nationalrat 1992 anlässlich der Genehmigung kein Verfassungsrang zugesprochen - obwohl die Inhalte der Konvention typische Grundrechte darstellen (dagegen steht die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 in Österreich bekanntlich auf der Stufe eines Verfassungsgesetzes), zweitens erklärte der Nationalrat einen so genannten „Erfüllungsvorbehalt“, der im Ergebnis verhindert, dass die Kinderrechtskonvention in Österreich für Behörden oder Gerichte überhaupt unmittelbar anwendbar wird (anders als beispielsweise in Belgien, wo bereits Gerichtsurteile unter Berufung auf die Konvention ergangen sind).

Die Österreichische Bundesjugendvertretung (BJV) fordert daher eine umfassende Verankerung der Ziele und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention in der österreichischen Verfassung. Weiters fordern wir, Kindern und Jugendlichen als Rechtspersönlichkeiten und Träger/innen von Grund- und Menschenrechten, keine diskriminierende Beschränkung ihrer Rechte durch bloße Verweise auf ihr Lebensalter zuteil werden zu lassen. Kinder und Jugendliche haben nicht nur „Bedürfnisse“, sondern Rechte - Menschenrechte -, auf

Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse, einschließlich sozialer Rechte (adäquater Lebensstandard).

## **Modernisierung des Wahlrechtes im Sinne erweiterter Partizipationsrechte für unter 18-jährige und mehr direkter Demokratie**

Das Thema der Partizipation von Jugendlichen ist ein großer Schwerpunkt im Weißbuch „Jugend“ der Europäischen Union. Gemeinsam mit der BJV versucht das BMSG derzeit, geeignete Umsetzungsmöglichkeiten für die vereinbarten Ziele der Kommission betreffend Partizipation junger Menschen zu erarbeiten.

Auch im Entwurf für die EU-Verfassung finden sich entscheidende Punkte über die Mitbestimmung von jungen Menschen:

### **Artikel II-24: Rechte des Kindes**

(1) ... Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

### **Artikel III-182**

(2) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

e) ... verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa.

Die BJV sind in Artikel II-24 eine klare Aufforderung, Kinder- und **Jugendpartizipation als Querschnittsmaterie** zu betrachten. Dieser Forderung soll auch in der österreichischen Verfassung Rechnung getragen werden.

Außerdem fordert die BJV, eine aktive Wahlberechtigung für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sowohl auf Gemeinde-, als auch auf Landes- und Bundes- und europäischer Ebene. Diese Altersgrenze soll auch für Volksbefragungen, Volksbegehren und Volksabstimmungen gelten.

Oft ist jungen Menschen in diesem Land gar nicht bewusst, welche Möglichkeiten der Teilnahme sie als aktive Bürger/innen in diesem Land haben. Die BJV fordert daher mehr Transparenz hinsichtlich der Möglichkeiten und der realen Auswirkungen des Einsatzes von allen Instrumenten sowohl der direkten als auch der indirekten Demokratie (inklusive Volksbefragung, Volksbegehren, Volksabstimmung).

Begleitend dazu muss es auch eine Intensivierung der politischen Bildung von jungen Menschen geben. Die Senkung des aktiven Wahlalters alleine wird die Jugendlichen für politische Themen nicht mobilisieren. Nur eine schon früh beginnende Auseinandersetzung und Information über die Instrumente der direkten und indirekten Demokratie kann gewährleisten, dass junge Menschen auch ihrer Verantwortung als Wähler/in bewusst werden.

Da junge Menschen gerade in der Schule, bei Klassen- oder Schulsprecher/innenwahlen, die ersten Erfahrungen mit direkter Demokratie machen, fordert die BJV eine Vertiefung der Schulpartnerschaft durch mehr Kompetenzen für die Schulpartner und Bewusstseinsbildung aller Beteiligten. Die Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten auf schulischer Ebene für junge Menschen dürfen keine Alibiaktionen sein, sondern müssen jungen Menschen ernsthaft die Möglichkeit zur Partizipation bieten.

Die BJV fordert außerdem den Ausbau der studentischen Mitbestimmung, insbesondere die Bewertung von Lehrenden und die Mitbestimmung beim Lehrangebot und dem Studienplan.

Im Bereich des Jugendvertrauensrates fordert die BJV die Erweiterung des aktiven Wahlalters bei den Jugendvertrauensratswahlen von 18 auf 21 Jahre und des passiven Wahlrechts von 21 auf 23 Jahre (betriebliche Interessenvertretungen).

Als ersten Schritt hin zu einer „positiven Globalisierung“ fordert die BJV das aktive Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer/innen auf kommunaler Ebene.

Die BJV fordert die Schaffung von gesetzlich anerkannten landes- und bundesweit vernetzten Vertretungen von Präsenz- und Zivildienstleistenden.

## **Freier Zugang zur Bildung als verankertes Verfassungsrecht**

Seit Jahren sinken in Österreich kontinuierlich die staatlichen Ausgaben für Bildung in allen Bereichen. Es gab massive Kürzungen und Umstrukturierungen. Nicht erst die Einführung der Studiengebühren und das Andenken der Einführung von Schulgeld haben entsprechende Diskussionen ausgelöst, die sich wie ein roter Faden durch die letzten Jahrzehnte ziehen.

Dabei ist es gerade der freie Bildungszugang, der Österreich international wettbewerbsfähig macht und der Gesellschaft Möglichkeiten zur Weiterentwicklung anbietet. Gut gebildete Menschen sind ein Garant für Innovation in allen Bereichen. Die BJV sieht Bildung weder als Ware noch als unfinanzierbar, sondern als integrales Menschenrecht.

Aus diesem Grund fordert die BJV die verfassungsmäßige Verankerung des freien und offenen Bildungszuganges. Es muss allen Menschen in Österreich garantiert werden, dass sie nicht nur dieselben Chancen zur Erringung von Wissen und Bildung haben, es muss auch der Staat Interesse an dieser Entwicklung haben und sie fördern.

## **Verankerung des Sozialstaates in der Verfassung**

Die BJV fordert, dass die Absicherung der materiellen Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben in der Verfassung berücksichtigt werden muss. In einem modernen Gemeinwesen müssen die Menschen auch vor Armut, Obdachlosigkeit und Krankheit ohne ausreichende medizinische Hilfeleistung mit gleicher Selbstverständlichkeit geschützt werden.

Soziale Grundrechte sollen neben der Freiheit des Menschen auch die Sicherheit der Lebensgrundlage garantieren. Das bedeutet, dass auch die Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand bleiben muss.

Daher umfassen soziale Grundrechte vor allem:

- ein Recht auf Arbeit - als Grundlage für eine eigenständige Existenzsicherung
- ein Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen sowie
- ein Recht auf soziale Sicherheit - zur Absicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter und generell bei sozialen Notlagen

- ein Recht auf staatliche Altersvorsorge, die den Lebensstandard sichert und ein Bekenntnis zum Generationenvertrag auf Basis des Umlageverfahrens

Die BJV tritt für die Verankerung des Sozialstaates in der Verfassung ein. Die BJV tritt weiters für eine verfassungsmäßige Verankerung von gesetzlichen Interessenvertretungen (wie z.B. der Bundesjugendvertretung, der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der Arbeiterkammer, des Seniorenrats, der BundesschülerInnenvertretung,...) ein.

## **Verankerung des arbeitsfreien Sonntags in der Verfassung**

Als Inbegriff gemeinsamer freier Zeit ist der arbeitsfreie Sonntag ein wesentlicher Teil unseres gesellschaftlichen, religiösen, kulturellen und familiären Zusammenlebens. Gerade in einer Zeit, in der alles immer schneller gehen muss, steigt die Bedeutung des freien Sonntags als kollektiv geschützte Atempause.

Die BJV weist darauf hin, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen von Samstag nachmittags bis Montag morgens nach dem Arbeitnehmerschutzrecht grundsätzlich unzulässig ist. Die BJV ist der Ansicht, dass die Sonntagsarbeit nur einigen wenigen Großunternehmen auf Kosten der Arbeitnehmer/innen und auf Kosten kleiner und mittelständischer Betriebe nützt.

Die BJV fordert die Verankerung des arbeitsfreien Sonntags als gemeinsamen freien Tag in der Verfassung und fordert die politisch Verantwortlichen auf, sich auf europäischer Ebene für den arbeitsfreien Sonntag aktiv einzusetzen.

## **Anti-Diskriminierungsgesetz**

Alltags- wie strukturelle Diskriminierung würdigt einzelne Personen und Personengruppen herab und schließt sie partiell oder gänzlich von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, am Berufsleben, sowie von politischen Entscheidungsprozessen aus. Trotz politischer Lippenbekenntnisse gegen Diskriminierung zeigt die alltägliche Praxis, dass von Diskriminierungen weite Teile der Bevölkerung, sei es aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion oder körperlicher bzw. geistiger Behinderung oder ihres Alters betroffen sind. Diskriminierung widerspricht den allgemeinen Menschenrechten und somit auch den Prinzipien einer demokratischen und

solidarischen Gesellschaft, in der allen Menschen die gleichen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zugänglich sein müssen. Aufgabe des Gesetzgebers/der Gesetzgeberin ist es, die Einhaltung und die Inanspruchnahme der Rechte eines jeden Menschen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang muss es vorrangiges politisches Ziel sein, alle Barrieren und Schranken welcher Art auch immer, die Personengruppen diskriminieren, abzubauen und diesem Willen auch durch eine entsprechende Gesetzgebung entsprechende Durchsetzungskraft zu verleihen, da schöne Worte alleine die Situation der Betroffenen nicht verändern werden.

Aus diesem Grund fordert die BJV den Entwurf eines umfassenden Anti-Diskriminierungsgesetzes, das sowohl die Beseitigung struktureller Diskriminierung als auch der Alltagsdiskriminierung aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der Hautfarbe, der sexuellen Orientierung, der Religion, der körperlicher bzw. geistiger Behinderung oder des Alters Rechnung trägt.

## **Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze im Rahmen einer Föderalismusreform**

Österreich ist geprägt durch seine föderale Gliederung mit einer Durchwachsung der Kompetenzen in legislativer wie in exekutiven Fragen. Dies führt oftmals zu nicht nachvollziehbaren Rechtslagen. Warum benötigt Österreich nun verschiedene Bauordnungen, neun verschiedene Tierschutzbestimmungen, etc. Hier geht es um eine Vereinfachung und Klärung der Kompetenzen und Schaffung einer für die Bürger/innen transparenten Verwaltung.

Junge Menschen in diesem Land haben besonders im Bereich des Jugendschutzes mit den föderalen Unterschieden zu kämpfen. Während im Osten Österreichs ein 15-jähriger Jugendlicher bis 1 Uhr nachts ohne Begleitung der Eltern unterwegs sein darf, muss der/dieselbe Jugendliche in Salzburg (seinem/ihrem Wohnort) bereits um 23.00 Uhr zu Hause sein.

Die BJV fordert daher ein bundesweit einheitliches Jugendschutzgesetz. Dieses muss zum Ziel haben, sowohl die Rechte Jugendlicher und Kinder zu schützen, als sie auch von für ihre freie Entwicklung und Entfaltung schädlichen Einflüssen zu bewahren, ohne sie andererseits zu entmündigen.

## **Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und Klärung der Rolle des österreichischen Bundesheeres im Zuge der europäischen Sicherheitsdiskussion**

Die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht bedingt auch den Wegfall des Zivildienstes. Uns ist bewusst, dass derzeit im Bereich des sozialen Sicherheitsnetzes ein großer Mangel an Fachkräften herrscht, der sich noch verschärfen wird. Der Zivildienst stellt in dieser prekären Situation einen unentbehrlichen Bestandteil der sozialen Dienste dar. Auch wenn Zivildienstler nur zu „Hilfsdiensten“ herangezogen werden und keine hauptamtlichen Arbeitskräfte ersetzen dürfen, müssten viele Einrichtungen im Sozialbereich, die derzeit „billige“ Zivildienstler beschäftigen, bei der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht hauptamtliches Personal aufnehmen. Bei einer Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht können Freiwilligendienste diese sozialen Arbeitsleistungen übernehmen. Das Interesse an sozialen Berufen muss durch entsprechende Maßnahmen gefördert werden (Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen, Anreizsystem, Berufsorientierung).

Auch im Sinne des Generationenvertrags wird es in Zukunft mehr darum gehen müssen, die Attraktivität sozialer Berufe zu erhöhen und Menschen für ein Engagement im Sozialbereich zu begeistern. Die BJV ist davon überzeugt, dass sich Solidarität und das Bewusstsein für die Notwendigkeit sozialen Handelns aber nur auf Basis der Freiwilligkeit vermitteln lässt. Wie die Erfahrungen zeigen, darf mit Recht erwartet werden, dass durch einen freiwilligen Einsatz Interesse für eine spätere, auch hauptamtliche Tätigkeit geweckt wird.

Die BJV fordert daher:

- die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht
- Gesellschaftlich wichtige Dienste in den Bereichen Soziales, Umwelt, nichtmilitärische Friedensarbeit und Katastrophenschutz müssen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit neu organisiert bzw. bereits bestehende Dienste (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Gedenkdienst,...) finanziell unterstützt und in der Verfassung verankert werden.